

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für die Erhöhung und Fundamentverstärkung der Masten Nr. 19, 22 und 28 und 53 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bremervörde – Zeven**

Die Avacon Netz GmbH betreibt im Bereich der Stadt Bremervörde und den Gemeinden Sandbostel sowie Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) die 110-kV-Freileitung LH-11-1176 Bremervörde – Zeven. Mit Schreiben vom 22.05.2019 wurde die Erhöhung und Fundamentverstärkung der Masten Nr. 19, 22, 28 und 53 gemäß § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) angezeigt. Die Gesamtlängestrecke der 110-kV-Freileitung Bremervörde-Zeven beträgt 22,4 km.

Das Vorhaben soll den Durchhang der Leiterseile bei einer zulässigen Betriebstemperatur von 80°C gewährleisten. Dazu müssen die Masten Nr. 19, 22 und 28 um 2 Meter und der Mast Nr. 53 um 4 Meter erhöht werden. Wegen der zusätzlichen Belastung der Fundamente durch die Masterrhöhung, werden diese an den vier zu erhöhenden Masten im Zuge der Maßnahme verstärkt. Die Baumaßnahme betrifft ausschließlich die Masten Nr. 19, 22, 28 und 53. Eine darüber hinausgehende Änderung oder Erweiterung der betreffenden 110-kV-Leitung erfolgt im Rahmen der Maßnahme nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben in Form der Errichtung und des Betriebs einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Merkmale des Vorhabens:**

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Masten Nr. 19, 22, 28 und 53 der 110-kV-Freileitung Bremervörde-Zeven sollen zur Optimierung des Bodenabstandes erhöht und das dazugehörige Fundament verstärkt werden. Dazu werden die Masten Nr. 19 (Bestandshöhe 28,9 m), 22 (Bestandshöhe 29,3 m) und 28 (Bestandshöhe 30,9 m) um 2 Meter und der Mast Nr. 53 (Bestandshöhe 31,2 m) um 4 Meter erhöht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt durchschnittlich 925 m<sup>2</sup> für die Zuwegung und 1600 m<sup>2</sup> pro Mast. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt somit

durchschnittlich gemäß der UVP-Vorprüfung aus Anlage 6 pro Mast 2525m<sup>2</sup>. Die dauerhafte Versiegelungsfläche nimmt ca. 2,5 m<sup>2</sup> an der Oberfläche und ca. 32,5 m<sup>2</sup> in der Tiefe von 0,6 m bis 1,5 m pro Mast ein. Der Schutzbereich der Leitung wird durch die zu erhöhenden Masten nicht vergrößert.

#### Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es liegt kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten vor.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Maßnahme findet an Bestandsmasten statt. Eine Verschiebung der Masten ist nicht vorgesehen.

Während der Baudurchführung könnte einzig am Mast Nr. 19 eine Wassererhaltung erforderlich werden. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Veränderungen des Grundwassers an den anderen Masten 22, 28 und 53 ergeben sich nicht.

Das Landschaftsbild wird qualitativ nicht verändert, da die Freileitung bereits Teil des Landschaftsbildes ist. Die Erhöhung der Masten sind für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt durchschnittlich 925 m<sup>2</sup> für die Zuwegung und 1600 m<sup>2</sup> pro Mast. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt somit durchschnittlich gemäß der UVP-Vorprüfung aus Anlage 6 pro Mast 2525m<sup>2</sup>.

Die Zuwegung zu den Masten erfolgt über öffentliche Straßen und Wirtschaftswege. Die Arbeitsflächen auf der Ackerfläche werden vor Baubeginn mit den Eigentümern abgesprochen, um entstehende Flurschäden regulieren zu können.

Es findet eine dauerhafte Versiegelung von ca. 2,5 m<sup>2</sup> an der Oberfläche und ca. 32,5 m<sup>2</sup> in der Tiefe von 0,6 m bis 1,5 m pro Mast statt. Die Erheblichkeitsschwelle wird dadurch nicht überschritten. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht.

Eine zusätzliche Zerschneidung findet nicht statt.

#### Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß und fachgerecht entsorgt. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### Umweltverschmutzung und Belästigung

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. Bundesimmissionsschutzverordnung – 26. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266). In dieser Verordnung sind Grenzwerte festgelegt, um Menschen mit ständig bewohnten Gebäuden und Grundstücken vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Da sich die nächstgelegene Bebauung von den Maststandorten mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in einer Entfernung von ca. 590 m bis 1,5 km zu den geplanten äußeren Leiterseilen befindet und sowohl die magnetischen Felder, als auch die elektrischen Felder mit zunehmender Entfernung zur Feldquelle abnehmen, ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden. Physikalische Beeinträchtigungen des

Menschen durch elektrische oder magnetische Felder durch das Vorhaben sind folglich auszuschließen.

Es erfolgt keine Leistungs- oder Spannungserhöhung auf der 110-kV-Leitung.

Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu akustischen Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt. An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten.

#### Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien:

Ein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien ist nicht gegeben.

#### Risiken für die menschliche Gesundheit:

Während des Baustellenbetriebes sind sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten.

### **Standort des Vorhabens:**

#### Nutzungskriterien:

Die Maststandorte Nr. 19, 22, 28 und 53 befinden sich auf Ackerflächen. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

#### Qualitätskriterien:

##### Fläche

Die Maststandorte befinden sich auf landwirtschaftlich, intensiv genutzten Flächen.

##### Boden

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Diese Bodenverdichtung wird durch die Nutzung von vorhandener Wege und direkter Zufahrten zum Maststandort und zur Baustelle verhindert. Durch zusätzliche Baggermatten wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Die Umlagerung des Bodens und ein Einbringen von Fremdstoffen in den Boden werden durch diverse Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Die Lagerung und der Wiedereinbau von Boden werden nach Unter- und Oberboden getrennt. Reststoffe und Betriebsmittel werden sorgfältig und fachgerecht entsorgt.

##### Landschaft

Alle vier Maststandorte befinden sich gemäß LRP 2016 im Landschaftsraum 25 A, AS südlich der Bever-Niederung zwischen Oste und K 109. Geprägt wird dieses Landschaftsbild durch großflächige intensive Ackernutzung neben vereinzelt Intensivgrünland. Das Landschaftsbild wird außerdem von zahlreichen Windenergieanlagen beeinträchtigt.

##### Wasser

Es sind durch das Vorhaben keine Gewässer betroffen. Der Mast Nr. 19 befindet sich in der Wasserschutzzone III. Schadstoffeinträge von Baumaschinen, -fahrzeugen und -materialien wie Getriebe-, Motoröl und Kraftstoffen werden durch einen geordneten Baustellenbetrieb und entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermieden. Die Masten Nr. 19, 22 und 28 befinden sich in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitrat auswaschungsgefährdung. Eine Wasserhaltung ist möglicherweise an Mast Nr. 19

durchzuführen. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde erfolgt rechtzeitig vor dem Baubeginn.

### Tiere

Es befinden sich in der Umgebung einige als Nahrungshabitat ausgewiesene Flächen und Horste des Weißstorches (750 m) und des Schwarzstorches (2,6 km). Rast- und Zugvogelarten wie Gänse, Schwäne und Kraniche kommen in der Umgebung ebenso vor. Zur Vermeidung von Kollisionen von Groß- und Zugvogelarten mit den 110-kV-Leiteseilen, werden die entsprechenden Erdseile (vor und nach den Masten Nr. 19, 22 und 28) mit vogelabweisenden Markierungen nach der Baumaßnahme bestückt.

### Pflanzen

Vom Vorhaben sind intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen ohne Baumbestand betroffen. Wallhecken sowie heimische und geschützte Baumarten befinden sich zwar in unmittelbarer Nähe, sind jedoch nicht betroffen. Die Zuwegung zu den Maststandorten kann ohne Gehölzeingriffe verfolgen. Einzig am Mast Nr. 53 müssen drei Einzelsträucher (*Crataegus monogyna*) entfernt werden. Dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

### Biologische Vielfalt

Nach dem Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindet sich Mast Nr. 19 in einem Bereich mit Biotoptypen mit geringer und sehr geringer Bedeutung. Die Biotoptypen an den drei übrigen Masten sind mit einer sehr geringen Bedeutung bewertet.

### Schutzkriterien:

Der Maststandort Nr. 19 liegt in dem Trinkwasserschutzgebiet „Minstedt“ (Schutzzone III). Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten aus § 52 Abs. 1 S. 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine erforderliche Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 der Unteren Wasserbehörde liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

### Denkmalschutz

Am Mast Nr. 22 werden in einen Bereich archäologische Funde vermutet. Eine notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die Kreisarchäologie Rotenburg (Wümme) liegt vor. Durch die Kreisarchäologie kann ein Begutachter den Abtrag des Oberbodens begleiten und ggfls. eine fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern einleiten.

### **Gesamteinschätzung der Auswirkungen:**

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei den Masterrhöhungen um eine punktuelle Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer soweit vorbelasteten Landschaft handelt. Die zusätzliche dauerhafte Versiegelung liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Höhe der Masten Nr. 19 (Bestandshöhe 28,9 m), 22 (Bestandshöhe 29,3 m) und 28 (Bestandshöhe 30,9 m) werden um 2 Meter und der Mast Nr. 53 (Bestandshöhe 31,2 m) um

4 Meter erhöht. Die Erhöhung ist nur geringfügig und führt zu keiner neuen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Um mögliche Bodendenkmäler am Mast 22 zu erhalten, findet ggfls. eine archäologische Baubegleitung durch die Kreisarchäologie Rotenburg (Wümme) statt.

Es erfolgt keine Veränderung der technischen Planung der 110-kV-Freileitung Bremervörde-Zeven. Daher kommt es auch zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Alle Immissionsgrenzwerte werden eingehalten. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahme sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Entfernung von drei Einzelsträucher (*Crataegus monogyna*) an Mast Nr. 53 wird als gering nachteilig bewertet.

Zudem ist die Flächeninanspruchnahme für die Zuwegung und Arbeitsfläche nur temporär und eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich. Bodenverdichtungen werden mit dem Auslegen von Baggermatten verhindert. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird das temporär beeinträchtigte Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen wieder in den Zustand zurückversetzt, der vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorgelegen hat.

Mit einer Veränderung des Grundwasserspiegels ist vorhabenbedingt nicht zu rechnen. Die Herstellung von Gründungen erfolgt in Abhängigkeit von zuvor durchgeführten Baugrunduntersuchungen. Im Planbereich sind keine Gewässer vorhanden. Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Die Notwendigkeit einer Wasserhaltung während der Baumaßnahme wird ermittelt und rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserschutzbehörde abgestimmt. Eine Befreiung durch die Untere Wasserschutzbehörde für das Trinkwasserschutzgebiet „Minstedt“ (Schutzzone III) wurde vom Vorhabenträger eingeholt.

### **Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar

Hannover, den 07.11.2019

i. A. Bussmann